

Amtliche Bekanntmachung Nr. 095/2009

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.1975 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380); der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. 06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Herzogenrath veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung eines Standplatzes zum Feilbieten von Waren auf den Wochenmärkten im Gebiet der Stadt Herzogenrath wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet derjenige, der eine Marktfläche in Anspruch nimmt.
- (2) Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Fläche.

§ 5¹

Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der für die Aufstellung des Verkaufsstandes in Anspruch genommenen Marktflächen.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,00 EUR je qm für die in der Marktordnung festgesetzte Verkaufszeit. Angefangene qm werden voll berechnet.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
- (4) Für Kraftfahrzeuge des Standinhabers, die mit Erlaubnis des Marktmeisters hinter dem eigentlichen Verkaufsstand abgestellt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Für die Marktstände, die für ihre Waren einer Kühlung bedürfen, wird eine Stromkostenpauschale von 0,50 € je Markttag erhoben.

§ 6²

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist nach Aufforderung sofort an die Bediensteten der Stadt zu zahlen.
- (2) Bei Zahlung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt, die während der Marktzeit auf Verlangen dem

¹ Geändert durch 4. Änderungssatzung 15.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010

² Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 09.07.2002, in Kraft getreten am 01.08.2002

Marktmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt vorzulegen ist.

- (3) Die Gebühr der Beschicker, die dauerhaft die Märkte beschicken, ist 1/4-jährlich im voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Herzogenrath zu entrichten.

§ 7

Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2007 (GV NRW. S. 393).
- (2) Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379).
- (3) Für die Maßnahmen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den Vorschriften dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379).

§ 8³

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 15.12.2009

Der Bürgermeister:

gez. Christoph von den Driesch

³ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010